

**Gebührenverzeichnis für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung
 im Landkreis Hameln-Pyrmont ab 01.07.2018**

Nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)ⁱ einschließlich der Anlage zu § 1 der GOVV und des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)ⁱⁱ werden für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Hameln-Pyrmont ab 01.07.2018 die Gebühren und Auslagen wie folgt erhoben:

1.	Schlachtier- und Fleischuntersuchung im ambulant gewerblichen Bereich außerhalb von Großbetrieben und bei Hausschlachtungen je Tier bei	EUR
1.1	Ausgewachsenen Rindern je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.1)	30,00
1.2	Jungrindern je Tier (Alter bis 1 Jahr) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.2)	25,00
1.3.	Schweinen je Tier (Hausschweine) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.3 und Nr. VI.3.1.2.4)	20,00
1.4	Schafen oder Ziegen je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.5 und Nr. VI.3.1.2.6) bis zu 35 Tiere ab 36 Tiere	12,00 10,00
1.5	Einhufern je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.7)	15,00
1.6	Farmwild/ Haarwild	15,00
1.7	Einzeltierzuschlag bis zu 5 Tiere je Tag und Betrieb (gilt für alle Tierarten)	7,00
2.	Fleischuntersuchung	
2.1	Wildschwein	
2.1.1	nur Trichinenuntersuchung vom Wildschwein bei vorgelegter Probe mittels Verdauungsmethode (GOVV Anlage VI.3.2.1.2)	7,50
2.2	Hausschwein	
2.2.1	nur Trichinenuntersuchung vom Hausschwein bei gewerblicher Schlachtung mittels Verdauungsmethode (GOVV Anlage VI.3.2.1.2)	10,00
2.2.2	Zuschlag für Fleischuntersuchung vom Hausschwein für den eigenen häuslichen Verbrauch (Anlage VI.3.3.2)	15,00
3	Probenahmen nach der Schlachtung (GOVV Anlage VI.3.1.5)	
3.1	Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden, wird ein Zuschlag berechnet (GOVV Anlage VI.3.1.5.1 gilt für alle Tierarten)	10,00
4	Auslagen	
4.1*	Jeweils dem Landkreis Hameln- Pyrmont in Rechnung gestellte Institutsuntersuchungsgebühren (Untersuchungsgebühren für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten) (Stand Juni 2018)	Schwein: 63,62 Rind: 50,12
4.2*	Tatsächliche Fahrtkosten für den anfallenden Probentransport zum LVI Hannover (Stand Juni 2018)	85,68

ⁱ Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. Nr. 24/2014 S. 318) in der gültigen Fassung

ⁱⁱ Nieders. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. Seite 43) in der gültigen Fassung

*Für alle übrigen Tätigkeiten und Untersuchungen (z.B. Probenahme nach der Schlachtung für weitergehende Untersuchungen zur Erkennung krankhafter Veränderungen, Untersuchung auf BSE/TSE, bakteriologische Fleischuntersuchung) sind neben den Gebühren nach Ziffer 4.1- 4.2 auch die Auslagen (u.a. Versand-, Fahrt-, Untersuchungskosten im Institut) in tatsächlicher Höhe vom Verursacher zu erheben.